

**Dritte Änderungssatzung zur
Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Hartenstein
vom 16. April 2021**

Der Stadtrat der Stadt Hartenstein hat am 13. April 2021 auf Grund von

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und
2. § 63 Abs. 1 des Sächsisches Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Im § 1 (Entschädigung von Funktionsträgern der Feuerwehr) wird folgender Punkt 2a. ergänzt:

2a. stellvertretende Ortswehrleiter 10,00 €
(Nur bei selbstständiger Erledigung übertragener Aufgaben.)

2. Der § 2 Abs. 1 (Entschädigung bei Einsätzen) erhält folgende neue Fassung:

Für die Teilnahme an Einsätzen der Feuerwehr werden folgende pauschale Entschädigungen pro Kamerad gezahlt.

1. Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätze sowie Brandsicherheitswache
3,75 € für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit
2. Kameraden, die sich bei Alarmierung am Gerätehaus einfinden und für den Einsatz nicht benötigt werden, erhalten die Entschädigung für eine halbe Stunde Einsatzzeit nach Punkt 1
3. Brandverhütungsschauen
5,00 € für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hartenstein, 16. April 2021

Kunz
Bürgermeister